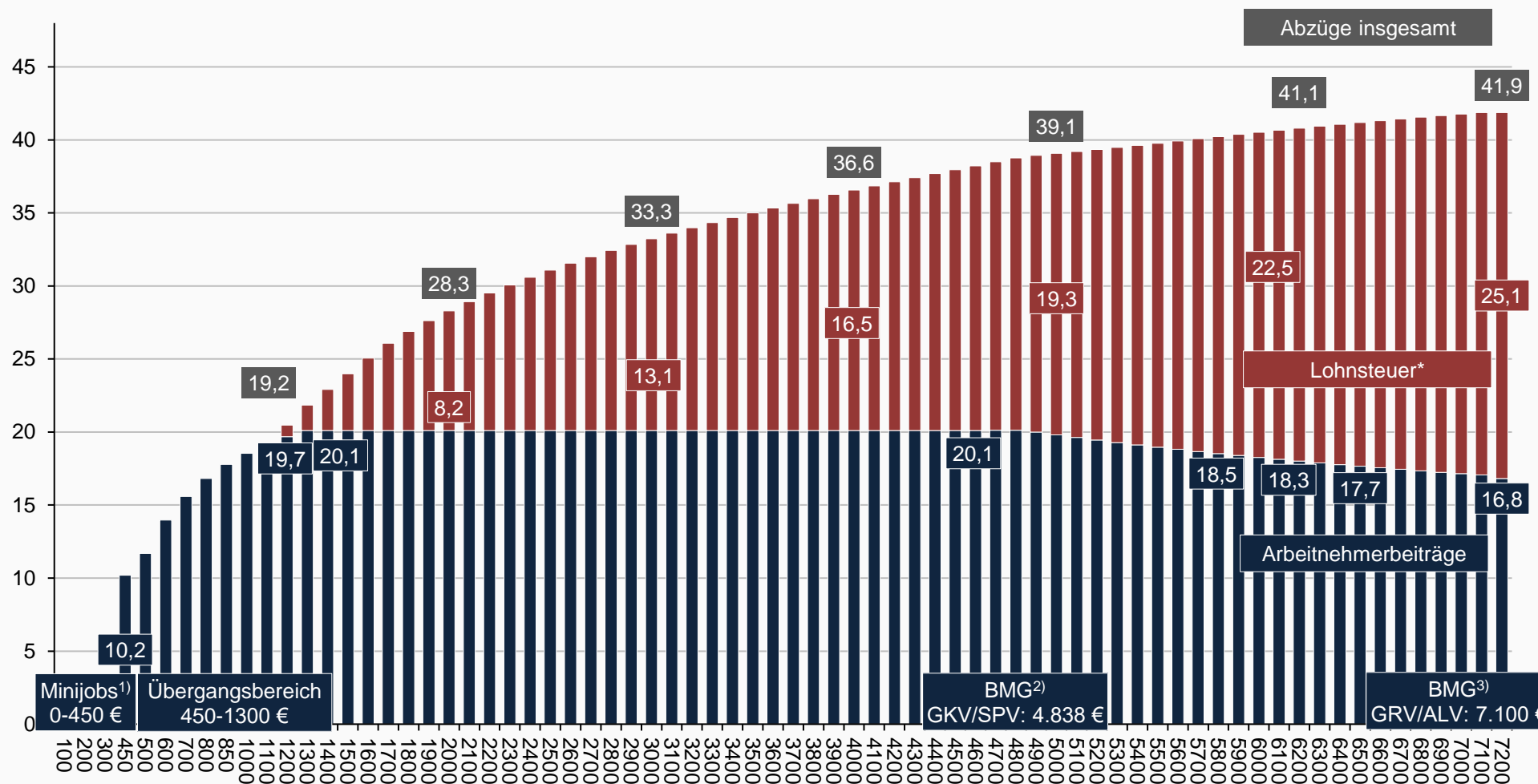


**■ Beitrags- und Steuerabzüge zwischen 0 und 7.000 Euro/Monat, 2021**  
**Arbeitnehmerbeiträge und Lohnsteuer (Steuerklasse I) ohne Soli, in % des Bruttolohns**



\* Ohne Kirchensteuer, ohne Soli

1) Bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht 2) Beitragsbemessungsgrenze Gesetzliche Krankenversicherung und Soziale Pflegeversicherung 3) Beitragsbemessungsgrenze (West) Gesetzliche Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung

Quelle: Eigene Berechnungen nach AOK-Brutto-Nettoechner und Minijob- und Übergangsbereichrechner

## **Beitrags- und Steuerabzüge zwischen 0 und 7.200 Euro/Monat 2021**

Fasst man die Abzüge durch Lohnsteuer und Arbeitnehmerbeiträge zusammen, errechnet sich die Gesamtabgabenbelastung der Bruttoarbeitsentgelte von Arbeitnehmern. Bezogen auf die Beitragssätze des Jahres 2021 und den Einkommensteuertarif 2021 (hier ohne Solidaritätszuschlag) zeigt sich, dass im unteren Einkommensbereich zunächst nur die Arbeitnehmerbeiträge ins Gewicht fallen. Wenn die Beschäftigten mit ihrem Verdienst die Grenzen der geringfügigen Beschäftigung/Minijobs und den Übergangsbereich/Midijobs überschreiten, muss auf jeden Einkommenseuro der Beitragssatz von 20,1 % entrichtet werden. Hingegen bleibt die Belastung durch die Lohnsteuer zunächst gering, da die Besteuerung erst oberhalb des Grundfreibetrags eines zu versteuernden Einkommen von 9.744 Euro/Monat einsetzt (vgl. [Abbildung III.21a](#)). Infolge des progressiven Verlaufs der Lohnsteuer steigen die Steuerabzüge mit steigendem Gesamteinkommen dann schrittweise an, während die Belastungen durch die Sozialversicherungsbeiträge konstant bleiben.

Mit Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze in der Gesetzlichen Krankenversicherung und der Sozialen Pflegeversicherung von 4.838 Euro/Monat im Jahr 2021 sinkt aber die durchschnittliche Belastung des Bruttoarbeitsentgelts durch die Arbeitnehmerbeiträge, da auf die Einkommensbestandteile oberhalb dieses Betrags keine Beiträge zur GKV und SPV mehr zu entrichten sind. Zu einem weiteren Rückgang der durchschnittlichen Belastung durch Arbeitnehmerbeiträge kommt es, wenn die Beitragsbemessungsgrenze (West) in der Gesetzlichen Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung (2021: 7.100 Euro/Monat) überschritten wird. So liegt bei einem Bruttolohn von 7.100 Euro die durchschnittliche Belastung durch die Arbeitnehmerbeiträge bei nur noch 16,8 %. Die durchschnittliche Belastung durch die Lohnsteuer beträgt bei diesem Einkommen demgegenüber 25,1 %.

Insgesamt kommt es zu der Situation, dass die effektive Gesamtbelastung kontinuierlich ansteigt, in einem konvexen Verlauf zunächst steiler, dann aber schwächer. Bei einem Einkommen von 3.000 Euro liegt die Belastung bei 33,6 %, bei einem Einkommen von 7.100 Euro bei 41,9 %. Infolge des regressiven Belastungsverlaufs bei den Arbeitnehmerbeiträgen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen schwächt sich der progressive Verlauf der Gesamtbelastung ab.

## **Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenzen**

Die Bruttoarbeitsentgelte unterliegen in den jeweiligen Versicherungszweigen nur bis zu den Beitragsbemessungsgrenzen der Beitragspflicht. Einkommensbestandteile oberhalb der Grenzen bleiben beitragsfrei. Allerdings beziehen sich bei den Geldleistungen die Ansprüche bzw. Anwartschaften auf Renten oder Arbeitslosengeld auch nur auf die Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze. Die Beitragsbemessungsgrenze auf der Finanzierungsseite führt also zu einer Leistungsbegrenzung. Dies gilt jedoch nicht für die Sachleistungen (der Krankenversicherung), da diese sich nicht nach dem Äquivalenz- sondern nach dem Bedarfsprinzip ausrichten. Jedes Mitglied hat im Bedarfsfall unabhängig

vom Einkommen die gleichen Leistungsansprüche. Ein Arbeitnehmer mit einem Einkommen von beispielsweise 6.000 Euro, dessen Krankenversicherungsbeiträge aber nur auf ein Einkommen 4.838 Euro (Beitragsbemessungsgrenze) bezogen werden, zahlt damit für diese Leistungsansprüche relativ geringere Beiträge (gemessen an seinem Gesamteinkommen) als ein Arbeitnehmer mit einem Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze. Auch die beitragsfreie Mitversicherung der nicht (versicherungspflichtig) erwerbstätigen Ehepartnerin und der Kinder sind mit dieser Beitragszahlung abgedeckt.

Durch die Versicherungspflichtgrenze in der GKV und auch SPV (2021: 5.363 Euro/Monat) steht den Beschäftigten mit einem diese Grenze überschreitendem Einkommen außerdem die Option offen, in eine private Kranken- und Pflegeversicherung zu wechseln. Dieser Wechsel erweist sich dann als ökonomisch vorteilhaft, wenn die Belastungen durch die private Krankenversicherung niedriger ausfallen. Da die Beitragsberechnung bei der privaten Krankenversicherung risikoabhängig ist und Familienangehörige nicht mitversichert sind, werden allein stehende, kinderlose Arbeitnehmer mit einem guten Gesundheitszustand für die PKV votieren, (chronisch) kranke und/oder ältere Beschäftigte wie auch Beschäftigte mit einer nicht-erwerbstätigen Ehefrau und Kindern werden sich hingegen für einen Verbleib in der GKV entscheiden.

### **Methodische Hinweise**

Die Daten sind nach dem Online-Abgabenrechner des Bundesfinanzministeriums ermittelt worden. Neben der Lohnsteuer wird auch der Solidaritätszuschlag berücksichtigt. Ausgegangen wird von einem kinderlosen Alleinstehenden (Steuerklasse 1) angenommen. Bei der Steuerklasse III (im Splitting-Tarif) fallen die Steuerabzüge hingegen merklich geringer aus (vgl. [Abbildung III.21b](#)).

Im Bereich der Minijobs wird angenommen, dass die Beschäftigten die sog. opt-out Regelung in Anspruch nehmen und sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen (vgl. [Abbildung II.20](#)).

Bei der Pflegeversicherung wird von einem Beitragssatz von 2,8 % (also einschließlich des Kinderlosenbeitrags von 0,25%) ausgegangen. Bei der Krankenversicherung wird ein durchschnittlicher Zusatzbeitrag von 1,1 % angenommen.